

angeschlagen am: 01.06.2023
abgenommen am: 23.06.2023

Kundmachung

GZ: B-2023-1050-00028
Datum: 31.05.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Doris Höller
Tel: +43 3142/61550425
Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at

**Gegenstand: Sanierung Musikpavillon Bärnbach, Abbruch der Dachkonstruktion, Neubau der Dachkonstruktion und 3-seitige Traufenverkleidung, Änderung der Stufen und Podeste
Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach**

Kundmachung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **30.05.2023**, eingelangt am **30.05.2023**, hat die **Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach**, einen Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für die **Sanierung des Musikpavillon Bärnbach, Abbruch der Dachkonstruktion, Neubau der Dachkonstruktion und 3-seitige Traufenverkleidung, Änderung der Stufen und Podeste** gemäß §§ 19 und 29 Stmk. Baugesetz, LGBl. Nr. 59 i.d.F.d. Novelle LGBl. Nr. 45/2022 auf den Grundstücken Nr. **390/4 u. 390/8, EZ 856 der KG 63303 Bärnbach**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein für

Freitag, den 23.06.2023, um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in

Stadtpark Bärnbach angeordnet.

Verhandlungsleiter: Ing. Florian Gapp

Stadtgemeinde Bärnbach, Hauptplatz 1, 8572 Bärnbach

Tel: «GDETELEFONNR», Fax: 03142/61550-13

Mail: stadtgemeinde@baernbach.gv.at«GDEEMAIL»; Web: www.baernbach.gv.at, UID: ATU69183545

Bankverbindung: «GDEHAUSBANK», BIC: «GDEBIC», IBAN: «GDEIBAN»

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren Parteien (Nachbarn) ihren Rechtsanspruch oder ihr rechtliches Interesse an der Sache, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Stmk Baugesetz erheben.

Hinweis:

Macht ein Nachbar der Behörde glaubhaft, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen nach § 26 Abs. 1 Stmk. Baugesetz zu erheben, und trifft ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens, kann er binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Baubehörde zu berücksichtigen.

Werden keine Einwendungen erhoben, so wird dem Ansuchen stattgegeben, sofern sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den vor angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstigen Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung im Bauamt des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Veröffentlichung unter der Internet-Adresse der Behörde <https://www.baernbach.gv.at/index.php/buergerservice/amtstafel> kundgemacht wurde.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Die 1. Vize-Bürgermeisterin

Christiane Holler-Wind